



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt „Informationspflichten des Finanzanlagenvermittlers/ -beraters“**

**Kontakt:** Assessorin Julia Urthaler, [j.urthaler@dortmund.ihk.de](mailto:j.urthaler@dortmund.ihk.de) (Stand: 24.01.2014)

---

### **Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten**

Am 01.01.2013 ist das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in Kraft getreten. Dieses Gesetz sowie die Finanzanlagenvermittlungsverordnung enthalten umfassende Pflichten, die der Finanzanlagenvermittler/ -berater gegenüber den Kunden zu beachten hat.

#### **I. Statusbezogene Informationspflichten**

Nach § 12 FinVermV hat der Gewerbetreibende dem Anleger beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform (als Brief, E-Mail, Informationsblatt, Fax, Visitenkarte) mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und seinen Vornamen sowie die Firmen und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 GewO in das Register nach § 34f Abs. 5 in Verbindung mit § 11a Abs. 1 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet (dabei ist es ausreichend, die Produktgeber in allgemeiner Art zu benennen, es muss also nicht jede KAG oder Fondsgesellschaft angegeben werden), sowie
5. die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Besitzt der Gewerbetreibende sowohl eine Erlaubnis nach § 34d GewO als auch nach § 34f GewO, muss er gemäß § 12 Abs. 2 FinVermV die statusbezogenen Informationspflichten nicht doppelt mitteilen.

Grundsätzlich sind die Informationen in Textform mitzuteilen. Gemäß § 12 Abs. 3 FinVermV können sie aber auch mündlich mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. Die Angaben sind dem Anleger dann jedoch unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen.

Neben den statusbezogenen Informationspflichten aus § 12 Abs. 1 FinVermV bleiben gemäß § 12 Abs. 4 FinVermV sonstige Vorschriften (z.B. §§ 5 und 6 Telemediengesetz) unberührt.

## **II. Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte**

Gemäß § 13 FinVermV ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Zudem muss über die Kosten und Nebenkosten informiert werden. Es ist der Gesamtpreis einschließlich aller Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen mitzuteilen. Sofern die genaue Preisangabe nicht möglich ist, ist die Berechnungsgrundlage anzugeben. Die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen.

Der Gewerbetreibende hat den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes auf Interessenkonflikte hinzuweisen, die in Ausübung der in § 34f Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können.

Die Anlegerinformationen aus § 13 FinVermV müssen den Anlegern in Textform zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitteilung der Informationen ist zu dokumentieren und gemäß §§ 22 und 23 FinVermV aufzuzeichnen und aufzubewahren.

## **III. Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung**

Gemäß § 14 FinVermV müssen alle Informationen nach § 13 FinVermV sowie sämtliche Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende den Anlegern zugänglich macht, redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

## **IV. Bereitstellung des Informationsblattes**

Im Fall einer Anlageberatung hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein Informationsblatt (auch in Form eines elektronischen Dokuments) zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung des Informationsblattes ist zu dokumentieren und gemäß §§ 22 und 23 FinVermV aufzuzeichnen und aufzubewahren.

## **V. Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen**

Gemäß § 16 FinVermV muss der Vermittler im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen (d.h. Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse) einholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er

die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann. Wenn vom Anleger keine Informationen zu bekommen sind, darf der Vermittler dem Anleger im Rahmen der Anlagevermittlung und –beratung keine Finanzanlage empfehlen und vermitteln. Die Einholung der Informationen ist zu dokumentieren und gemäß §§ 22 und 23 FinVermV aufzuzeichnen und aufzubewahren.

## **VI. Offenlegung von Zuwendungen**

Gemäß § 17 Abs. 1 FinVermV darf der Gewerbetreibende im Zusammenhang mit der Vermittlung von und der Beratung über Finanzanlagen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger vor Abschluss des Vertrages Existenz, Art und Umfang der Zuwendung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offenlegt und die Zuwendung der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegensteht. Lässt sich der Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen, hat der Gewerbetreibende die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offenzulegen.

Unter Zuwendungen sind gemäß § 17 Abs. 2 FinVermV Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die der Gewerbetreibende vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.

Gemäß § 17 Abs. 3 FinVermV sind von dem Verbot nach § 17 Abs. 1 FinVermV ausdrücklich Gebühren und Entgelte ausgenommen, die die Vermittlung von und die Beratung über Finanzanlagen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 11 FinVermV zu gefährden.

## **VII. Anfertigung eines Beratungsprotokolls**

Gemäß § 18 FinVermV muss der Gewerbetreibende über jede Anlageberatung unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts ein schriftliches Beratungsprotokoll anfertigen und dem Anleger zur Verfügung stellen oder ihm auf dessen Verlangen hin eine Abschrift aushändigen. Der Gewerbetreibende bzw. sein Vertreter muss das Protokoll eigenhändig unterzeichnen. Für den Anleger besteht hingegen keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen. Eine elektronische Abschrift darf dem Anleger nur dann übermittelt werden, wenn sich dieser damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Das Beratungsprotokoll hat gemäß § 18 Abs. 2 FinVermV vollständige Angaben über den Anlass der Anlageberatung, die Dauer des Beratungsgesprächs, die der Anlageberatung zugrundeliegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden , einschließlich der nach § 16 einzuholenden Informationen, die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren, die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlung genannten wesentlichen Gründe zu enthalten.

Sofern der Anleger für die Anlageberatung Kommunikationsmittel wählt, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende gemäß § 18 Abs. 3 FinVermV dem Anleger eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der

Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Bestreitet der Gewerbetreibende das Rücktrittsrecht, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

### **VIII. Beschäftigte**

Gemäß § 19 FinVermV müssen auch die Beschäftigten des Vermittlers die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 FinVermV einhalten. Dies hat der Gewerbetreibende sicherzustellen. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat der Beschäftigte das Beratungsprotokoll nach § 18 Abs. 1 FinVermV anzufertigen.

### **IX. Sonstige Pflichten**

Aus den §§ 20 bis 23 FinVermV ergeben sich darüber hinaus noch Anzeige-, Aufzeichnungs-/ Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

### **X. Prüfungspflicht**

Gemäß § 24 FinVermV müssen Gewerbetreibende im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31. 12. des darauf folgenden Jahres zukommen lassen. Inhalt der Prüfung ist die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 12 bis 23 FinVermV. Geeignete Prüfer sind gemäß § 24 Abs. 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.

Gemäß § 24 Abs. 4 FinVermV können auch solche Personen als Prüfer betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Dazu gehören Steuerberater, Rechtsanwälte und die von der IHK öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige für Kapitalanlagen und private Finanzplanung.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Dortmund- nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---